



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug

(Spielzeugverordnung, VSS; SR 817.023.11)

vom 29. Mai 2024

## I. Ausgangslage

Mit dieser Revision der VSS soll das schweizerische Recht an die jüngsten Entwicklungen im Recht der Europäischen Union angepasst werden, indem die letzten legislative Entwicklungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/48/EG<sup>1</sup> über die Sicherheit von Spielzeug übernommen werden. Damit wird das Sicherheitsniveau von Spielzeug erhöht und gleichzeitig werden Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vermieden.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Anhang 4

Bestimmte Teile der Norm EN 71-13:2021 «Sicherheit von Spielzeug – Teil 13: Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn» wurden gemäss dem Durchführungsbeschlüssen (EU) 2023/740<sup>2</sup> aktualisiert und durch eine neue Version ersetzt: Die Spezifikationen der harmonisierten Norm EN 71-13:2021+A1:2022 sind klarer mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG verknüpft. Die Tabellen 1 und 2 der Norm wurden überarbeitet und eine Tabelle 3 wurde in die Norm aufgenommen. Sie berücksichtigen die Änderungen an den Listen der allergenen Duftstoffe in der Richtlinie 2009/48/EG, die durch die Richtlinien (EU) 2020/2088<sup>3</sup> und (EU) 2020/2089<sup>4</sup> eingeführt wurden. Tabelle 3 der Norm enthält allergene Duftstoffe, die gemäss Richtlinie 2009/48/EG auf einem Etikett auf dem Spielzeug, der Verpackung oder einem Beipackzettel zum Spielzeug angegeben werden müssen. Die Norm EN 71-13:2021+A1:2022 legt fest, dass Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn nicht von Kindern unter 36 Monaten verwendet werden dürfen. Diese Spezifikation bezieht sich klar auf die Anforderung in Anhang II Teil III Punkt 12 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG.

Der Titel der Norm «SN EN 71-3+A1:2021» wird korrigiert in «SN EN 71-3:2019+A1:2021».

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2021/903, ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 110.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/740 der Kommission vom 4. April 2023 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 85.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2020/2088 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug, ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 53.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug, ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 58.



### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden zu erwarten.

#### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Unternehmen werden sich an diese neuen Anforderungen, die aus dem EU-Recht übernommen werden, halten müssen.

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Mit den durch die Revision der VSS eingeführten Änderungen sollen die Entwicklungen im Recht der Europäischen Union übernommen werden. Mit diesen Änderungen wird das schweizerische Recht so angepasst, dass es gleichwertig mit jenem der Europäischen Union ist, und sie stehen im Einklang mit dem Ziel des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA).<sup>5</sup> Somit sind die Änderungen dieser Verordnung vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

### **V. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für diese Änderung sind Art. 23 Abs. 1 Bst. b VSS und Art. 66 Abs. 4 LGV.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> SR 0.946.526.81

<sup>6</sup> Verordnung vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; SR 917.02